

Geschäftsordnung für temporäre Gestaltungsbeiräte der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen

beschlossen vom Vorstand am 21.11.2012

1. Präambel

Gestaltungsbeiräte tragen zur Bewusstseinsbildung für anspruchsvolle Architektur und somit für eine lebenswerte und werthaltige Umwelt bei. Die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) empfiehlt allen Kommunen, ein solches Sachverständigengremium zu berufen. Um interessierten Kommunen den Einstieg zu erleichtern und die Arbeitsweise kennenzulernen, bietet die AKH zukünftig das Instrument eines jeweils individuell zusammengestellten Gestaltungsbeirats an, der von Kommunen und anderen Institutionen bei Bedarf angefordert und temporär eingesetzt werden kann. So kann die Kommune/Institution an einem konkreten Objekt hierzu Erfahrungen sammeln. Ziel dieses Gestaltungsbeirats ist es, die vorhandenen Qualitäten der Städte- und Ortsbilder in Hessen zu sichern, sowie funktionale und gestalterische Qualität in Städtebau, Architektur und Freiraum zu fördern. Grundlage dieser Zielsetzung sind §§ 9 (1) und (2) sowie 53 (4) der Hessischen Bauordnung¹. Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadt- bzw. Ortsgestalt zu erwarten – in der Öffentlichkeit gleichermaßen wie auch in Politik und Verwaltung. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag, die Baukultur und das Bauwesen zu pflegen und weiterzuentwickeln², unterstützt der Gestaltungsbeirat der AKH als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen und Fachverwaltungen in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadt- bzw. Ortsbildes. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine qualifiziertere Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und Verwaltungen sowie Bauherren zu geben.

2. Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat hat die beratende Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen.

3. Mitglieder des Gestaltungsbeirats

Zusammensetzung: Der Beirat setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen, die in der Liste der Gestaltungsbeiratsmitglieder der AKH geführt sind. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

Berufung: Die Empfehlungen der AKH für die jeweilige Besetzung erfolgen je nach Aufgabenstellung und Bedarf aus der Liste der Gestaltungsbeiratsmitglieder der AKH. Ein in der Region beratendes Mitglied des Landeswettbewerbs- und Vergabeausschusses wird in Abstimmung mit dem Referat Vergabe und Wettbewerbe der AKH ca. die doppelte Personenanzahl empfehlen, so dass die beantragende Kommune/Kreis jeweils aus diesem Personenkreis wählen kann.

Die Beiratsmitglieder werden durch die kommunale Vertretung berufen.

Qualifikation: Die Mitglieder sind Fachleute auf den Gebieten Architektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter.

Unabhängigkeit:

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht im Beratungsgebiet haben und zur Zeit ihrer Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen. Eigene Vorschläge der Kommune oder Institution zur Besetzung sind selbstverständlich möglich. Diese Fachleute (Architekten / Stadtplaner) sind aber ebenfalls nicht in der jeweiligen Region tätig.

Die Mitglieder werden zwei Jahre vor und nach ihrer Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen.

4. Geschäftsstelle

Die Arbeit des Beirats wird unterstützt durch die antragstellende Kommune bzw. Institution sowie bei Bedarf durch die AKH. Die Kommune bzw. Institution organisiert einen Ortstermin und stellt für die Sitzung des Beirats die erforderlichen Planungsunterlagen sowie einen Raum zur Beratung zur Verfügung. Zudem dokumentiert sie das Beratungsergebnis und organisiert – sofern das Einverständnis der Bauherren vorliegt – die anschließende Präsentation für die Öffentlichkeit (Presse, interessierte Stadträte sowie Bürgerschaft).

Für den Fall, dass ein Projekt ein zweites Mal bewertet werden soll, stellt die Kommune bzw. Institution sicher, dass der Gestaltungsbeirat mit denselben Mitgliedern wie beim ersten Mal tagt.

5. Zuständigkeit des Beirats

Der Gestaltungsbeirat beurteilt solche Bauvorhaben, die ihm von den jeweiligen Kommunen zur Bewertung vorgelegt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung und/oder Bedeutung für das Stadtbild und dessen Entwicklung prägend sind.

Dazu zählen:

- Bauvorhaben der öffentlichen Hand bzw. privater oder gewerblicher Bauherren im gesamten Gemeinde- bzw. Stadtgebiet, die einen stadtbildprägenden oder repräsentativen Charakter haben
- bauliche Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe – unabhängig vom Denkmalschutz

Der Gestaltungsbeirat kann sich auch auf Antrag eines privaten oder gewerblichen Bauherrn mit dessen Bauvorhaben befassen. Grundsätzlich werden Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) hervorgegangen sind, nicht vom Gestaltungsbeirat bewertet. Nur im Ausnahmefall, wenn ein Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis erheblich abweicht, kann das Gremium mit dessen Bewertung beauftragt werden.

6. Sitzungsturnus und Geschäftsgang

Die Sitzungen des nur temporär aktiven und jeweils individuell zusammengesetzten Gremiums finden auf Antrag eines Auftraggebers statt.

7. Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die benannten Mitglieder vorschriftsgemäß mit Tagesordnung geladen wurden und anwesend sind.

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.



8. Beiratssitzung

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirats bestehen aus einem öffentlich und einem nichtöffentlichen Teil. Der öffentliche Teil dient nur der Information über das jeweilige Projekt.

Am nichtöffentlichen Sitzungsteil des Gremiums – Vororttermin und Beratung – können teilnehmen:

- Vertreter der Kommune
- Abgeordnete der in der/dem Kommune/Kreis vertretenen Fraktionen (die Teilnahme an den Gestaltungsbeiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Mandats)
- Sonderfachleute (z. B. Denkmalschutz) auf Einladung der Kommune bzw. Institution

Hier wird Vertraulichkeit vereinbart.

Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme. Die Protokollführung obliegt der beantragenden Kommune bzw. Institution. Sie legt dem Beirat das Protokoll zur Freigabe vor und stellt der AKH eine Kopie zur Verfügung. Die Stellungnahme ist dem Bauherrn und dem Architekten bekannt zu geben.

9. Votum des Gestaltungsbeirats

Das Votum des Gestaltungsbeirats stellt eine Empfehlung dar. Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung nach den vom Beirat benannten Kriterien einzuräumen. Das Vorhaben ist dem Beirat nach der weiteren Bearbeitung wieder vorzulegen.

10. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber Bauherrn und Architekt bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat.

11. Information der Öffentlichkeit

In Absprache mit den antragstellenden Kommunen, Institutionen, Architekten und Bauherren informiert die AKH einmal im Jahr ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Arbeit der von der AKH empfohlenen Gestaltungsbeiräte. Die Kommunen werden gebeten, die AKH über die Entwicklung der beratenen Vorhaben und Bauprojekte zu informieren.

12. Vergütung der Beiratsmitglieder

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird nach der „Aufwandsentschädigung für Gestaltungsbeiratsmitglieder“ der AKH erstattet und der Kommune/Institution jeweils in Rechnung gestellt.
Dabei stellt das Beiratsmitglied eine Rechnung (zzgl. Mehrwertsteuer) an die AKH. Dieser Betrag wird dann der Kommune/Institution weiter in Rechnung gestellt.

13. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.11.2012 in Kraft.

Barbara Ettinger-Brinckmann
Präsidentin der Architekten – und Stadtplanerkammer Hessen

¹ Hessische Bauordnung (HBO) 2011
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010

§ 9 Gestaltung

(1) Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken.

(2) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören.

§ 53 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

(4) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.

² Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 23.05.2002 (GVBl. I, S. 182 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. I, S. 716 ff)

§ 9 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Architekten- und Stadtplanerkammer sind

(...)

2. Mitwirkung an der Pflege und Weiterentwicklung der Baukultur, der Baukunst, des Bauwesens, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und der Stadtplanung,

(...)